

Allgemeine Baubestimmungen für Seeflugzeuge der Kaiserlichen Marine.

(A. B. B.)

Heft 7.

Navigationsgerät.



~~Dieser Gegenstand darf nur den bei der Ausarbeitung
des Angebots oder den beim Bau beteiligten Personen
bekanntgegeben und von ihnen nur zu Zwecken dieser
ihrer Tätigkeit benutzt werden.~~

~~Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr aus, ge-
richtlich bestraft zu werden.~~

Berlin, April 1918.

Reichs-Marine-Amt.

Kompaßeinbau.

1. Allgemeines.

Die Brauchbarkeit des Seeflugzeuges zu weiten Alleinflügen über See hängt von dem einwandfreien Arbeiten des Kompasses unmittelbar ab, daher müssen die Forderungen für dessen Einbau bereits bei dem Entwurf des Flugzeuges genau berücksichtigt werden.

Die Kompaßaufstellung muß zweckmäßig sein, sowohl bezüglich der räumlichen und mechanischen wie auch bezüglich der magnetischen Forderungen.

2. Räumliche Forderungen.

Der für die Kompaße vorzusehende Platz ist ersichtlich aus Liste B, Teil II. Heft 1, VI. Anlage 3.

a. Übersichtlichkeit.

Der Kompaß soll vom Führer und Beobachter gut zu sehen sein.

b. Befestigungsstelle.

Die für den Kompaß vorgesehene Befestigungsstelle soll möglichst frei von Erschütterungen sein. Unter den Kompassen muß genügend Raum bleiben für die Kompensationseinrichtung und deren Schutzhülse.

3. Magnetische Forderungen.

a. Feste Eisenteile.

Feste Bauteile aus Stahl oder Eisen müssen mindestens 500 mm von der Kompaßmitte entfernt bleiben. Zur Befestigung darf nur unmagnetisches Material verwandt werden.

b. Bewegliche Eisenteile.

Bewegliche Bauteile aus Stahl oder Eisen, z. B. Bedienungshebel, Steuergestänge, Zugstangen und -drähte dürfen innerhalb einer Entfernung von 800 mm von der Kompaßmitte nur aus unmagnetischem Material bestehen. (Vgl. Heft 1, II. 3.)

Werkzeuge sowie andere Ausrüstungs- und Zubehörstücke aus magnetischem Material sollen soweit wie möglich vom Kompaß entfernt untergebracht werden.

c. Elektrische Einflüsse.

Der Abstand des Kompasses von elektrischen Kraftquellen ist so groß wie möglich zu wählen. Der Abstand vom Anlasser und von den Zündmagneten soll mindestens 500 mm, nach Möglichkeit aber 800 mm betragen.

